

Berlin, Sonntag, Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. Österreich 13 Kr. 82 Hll., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzbandsendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: Für England in London bei Aug. Siegle 30 Rine Street E.C. und Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Dichtungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restameteil 1 Mk.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Telegramm-Adresse: Börsefronte.

Für die Monate August und September eröfnet wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 6 Mark bei allen Post-Anstalten, in Berlin zum Preise von 5 Mark — inklusive Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren sowie in unserer Expedition, Kronenstraße 37, entgegengenommen.

Sturz als III. Beilage: Hotel- und Bäder-Anzeiger.

Vom Tage.

Der englische Schatzkanzler Lloyd George legte gestern im Unterhaus eingehend dar, daß er im Gegenfall zu dem von Lord Cromer geäußerten Besorgnissen eine Kriegsgefahr zurzeit nicht für vorliegend erachte.

Das englische Unterhaus stimmte gestern in dritter Lesung der Vorlage bei. Gründung zweier neuen irischen Universtitäten zu.

Sultan Abdul Hamid erließ ein Erbe, durch das die politischen Gefangenen amnestiert und die Zensur sowie die Geheimpolizei aufgehoben werden.

Gestern ging das niederländische Panzerschiff Geveland von Aruba nach den venezolanischen Häfen in See.

Wiederherstellung der türkischen Verfassung.

Die Bewegung in Mazedonien ist nicht zum Stillstand gekommen, aber das Eingehen des Sultans auf die Forderung der Wiederherstellung der Verfassung hat, wie nicht anders zu erwarten war, zu einer Art Waffenruhe geführt, deren Dauer noch nicht zu bemessen ist. Es hängt sehr viel davon ab, ob man in Konstantinopel die richtige Erkenntnis von dem Ernst der Lage hat und demgemäß sich bewußt auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter schreitet. Ein Stöcken, ein Zögern würde das schlummernde Mißtrauen sofort wieder wachrufen und die bis jetzt sehr gemäßigt auftretenden Revolutionäre wahrscheinlich zu extremen Schritten fortreißen, deren Ausgang nicht zu übersehen wäre.

Naturngemäß richtet sich zur Zeit das Interesse auf den Inhalt der vielgenannten Verfassung. Wir haben kürzlich in einem Leitartikel darauf hingewiesen, daß diese Verfassung am 23. Dezember 1876 durch Midhat Pascha, der in einer Zeit schwerer Verdrängnis als Vetter in der Not am 22. Dezember zum Großwesir ernannt worden war, eingeführt worden ist. Die Verfassung Midhats Paschas zum ersten Malgeber ist Sultan Abdul Hamid gewiß nicht leicht geworden, denn der neue Großwesir galt schon damals als ein Gesinnungsgenosse der Jungtürken; er hat eine mindestens zweifelhaft Rolle bei der Entthronung und späteren Ermordung des Sultans Abdul Asis am 4. Juni des besetzten Jahres und ebenso an der Absetzung des folgenden Sultans Murad V. wegen „Wahnsinns“ gespielt; aber der Sultan, der sich seitdem als hervorragender Staatsmann erwiesen hat, wußte wohl, was er tat. Die Verhältnisse waren ähnlich wie heute. Die Türkei wurde von den Mächten aufs äußerste bedrängt. Der Aufstand in Bulgarien war niedergeworfen, Serbien bis zur Vernichtung ge-

schlagen, gegen Montenegro rüstete man sich zum entscheidenden Schlage, als Rußland eingriff und die Einkesselung der Feindseligkeiten erzwang. England hatte eine Konferenz einberufen, die für die slavischen Balkanprovinzen eine selbständige Verwaltung feststellen sollte. Abdul Hamid entzog sich dem Drängen der Mächte durch den Hinweis darauf, daß mit Einführung der Verfassung sein Verfügungsrecht eingeschränkt sei, und das Parlament, dem übrigens auch 60 Christen angehörten, wies die Beschlüsse der Konferenz als unannehmbar zurück. Der Sultan hatte seinen Zweck erreicht, Midhat Pascha fiel schon im Februar 1877, nachdem er seine Aufgabe erfüllt hatte, in Ungnade und mußte sich in die englische Gesandtschaft flüchten, um sein Leben zu retten. Das Parlament vegetierte noch ein Jahr und wurde 1878 ohne Sang und Klang heimgeschickt, ohne je wieder einberufen zu werden. Das ist die Geschichte der Verfassung von 1876.

Die Verfassung ist modernen Forderungen durchaus angepaßt. Sie enthält das Prinzip der Anteilbarkeit des ottomanischen Reiches; der Sultan, als oberster Khalif und Oberherr aller ottomanischen Untertanen, ist unverantwortlich und unerblich; seine Prärogative sind jene der konstitutionellen Herrscher des Ostens; die Untertanen des Reichs werden unterschiedslos Ottomanen genannt; ihre persönliche Freiheit ist unverletzlich und durch die Gesetze verbürgt. Der Islam ist die Staatsreligion; es wird jedoch die freie Ausübung aller anerkannten Glaubensbekenntnisse gewährleistet sowie die religiösen Privilegien der Kirchengemeinschaften aufrechterhalten bleiben. Festgelegt wird die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, der obligatorische Elementar-Unterricht, das Vereinsrecht, das Petitionsrecht an die Kammern, die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze, die Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter ohne Unterschied der Religion, die gleiche Verteilung der Steuern und Abgaben. Das Eigentum wird gewährleistet und das Hausrecht für unerblich erklärt. Sodann wurden die Befugnisse der Gerichtshöfe festgesetzt. Niemand soll seinem natürlichen Richter entzogen werden; die Verhandlungen vor den Gerichten sollen öffentlich sein, das Recht der Verteidigung wird anerkannt, die Urteile sollen veröffentlicht werden. Konfiskationen, Fronarbeiten sowie die Anwendung der Folter werden verboten. Ferner befügte die Verfassung Verantwortlichkeit der Minister, gesetzliche Möglichkeit, sie in Anklagezustand zu versetzen; Unabgbarkeit der Beamten ohne gesetzlichen Grund. Die Generalversammlung der Ottomanen besteht aus zwei Kammern, dem Senat und der Deputiertenkammer, welche am 1. November jedes Jahres zusammentreten und deren Session vier Monate dauert. Bei Eröffnung jeder Session wird eine Botschaft des Sultans an die beiden Kammern gerichtet; die Mitglieder der beiden Kammern sind frei in ihren Abstimmungen und der Abgabe ihrer Meinungen; das imperatve Mandat ist nicht zulässig; die Gesetzes-Initiative gebührt in erster Linie dem Ministerium, dann den Kammern in Form eines Vorschlages; die Gesetze werden zuerst der Genehmigung der Deputierten, dann dem Senat, schließlich der kaiserlichen Sanction unterbreitet. Auf 100 000 Einwohner entfällt ein Deputierter. Die Wahl findet mittels geheimem Strutiniums statt; das Deputierten-Mandat ist unvereinbar mit öffentlichen Funktionen; die allgemeinen Deputiertenwahlen finden alle vier Jahre statt; die Abgeordneten sind wiederwählbar; im Falle der Kammerauflösung finden die allgemeinen Wahlen statt, und die neue Kammer tritt sechs Monate nach dem Auflösungsstage zusammen. Die Sitzungen der Deputiertenkammer sind öffentlich; die Deputierten können während der Dauer einer Session ohne Ermächtigung der Kammer weder verhaftet noch gerichtlch verfolgt werden. Die Kammer votiert die Gesetze nach Artikeln und das Budget nach Kapiteln. Bei den selbstherrlichen Meinungen Abdul Hamids war die Wiederherstellung der Verfassung gewiß ein

schwer errungener Entschluß, und man wird es begreiflich finden, wenn hier und dort Mißtrauen gegen die loyalen Absichten des Sultans wach wird. Die Neulichkeit zwischen der Lage von heute und der von 1876 springt in die Augen, aber man vergißt, daß es vor 32 Jahren in der Türkei noch keine öffentliche Meinung gab, daß der Sultan damals nur dem von außen ausgeübten Druck nachgab, daß die Masse der mohammedanischen Bevölkerung ziemlich teilnahmslos der Entwicklung gegenüber stand. Es ist möglich, daß Abdul Hamid die konstitutionellen Bestrebungen der Bevölkerung als einen Schachzug gegen die Reformforderungen der Mächte auszumuten geneigt ist, aber er wird sich nicht verhehlen dürfen, daß er heute nicht mehr in der Lage sein wird, die einmal gemachten Zugeständnisse wieder zurückzuziehen wie 1878. Noch ist keine Gefahr, daß die entfesselte Bewegung ihn selbst fortreißen könnte, aber sie würde sich gegen ihn richten, wenn illoyale, unvorsichtige Schritte Mißstimmung hervorriefen. Auf dem Programm der Jungtürken steht allerdings an erster Stelle die Entsetzung Abdul Hamids, aber man darf sich nicht täuschen lassen, die Bewegung in Mazedonien mag wohl auf die Agitation der Jungtürken zurückzuführen sein, in ihrer Entwicklung hat sie sich von diesen entfernt. Die Reformer haben bereits erklärt, daß sie in der Entthronung des Sultans keinen Gewinn für ihre Bestrebungen sehen, daß persönliche Fragen ihnen fern stehen. Sie wollen mit Abdul Hamid und nur, wenn es nicht anders geht, gegen ihn seine Ziele zustreben. Nun, die Entscheidung liegt in der Hand des Sultans.

Wir haben diesen Punkt erwähnt, weil die „Woff. Zig.“ von der Ansicht des Sultans, zugunsten seines Lieblingssohnes Mehmed Furkaneddin abzudanken, spricht. Die Nachricht klingt sehr unwahrscheinlich, weil dies mit den Traditionen des Hauses Osman unvereinbar wäre, nach denen der nächste Thronerbinde der älteste Prinz, in diesem Falle also der jüngere Bruder Abdul Hamids, Prinz Mehmed Reshad, wäre. Gerade in einer Zeit wie die heutige würde ein Abweichen von der Ueberlieferung nur zu neuen schweren Konflikten führen.

Wie aus Salonich berichtet wird, wird in dem Memorandum, welches die „Osmanische Liga für Einheit und Fortschritt, Zentrale Salonich“ dem dortigen Konsulaten überreichte, im wesentlichen folgendes ansgeführt: Es gebe keine mazedonische Frage, durch Befestigung des gegenwärtigen despotischen Regimes glaube die jungtürkische Liga auch die mazedonischen Mißstände beseitigen zu können. Europa möge seine Einmischung aufgeben, zumal damit ein heilsamer Erfolg nicht zu erreichen sei. Die Liga kenne die Namen aller Personen, welche es verstanden haben, durch eigenmächtiges Handeln den Herrscher dem Volke zu entfremden, und nach zweiunddreißigjähriger Regierung das Land in einen Zustand der Schwäche und des Elends gebracht haben. Die Liga habe sich die Unterstützung warmer Patrioten unter den Russen, Griechen, Bulgaren, Serben, Walachen, Israeliten, Armeniern und Arabern gesichert und die ganze Armee gewonnen. Es müsse die Konstitution gemäß dem Gesetze von 1293 auf Grund der Gleichheit und Gerechtigkeit und der Menschenrechte eingeführt werden. Allen Nationalitäten und Glaubensgemeinschaften wird Gleichberechtigung vor dem Gesetze und Schutz des Lebens und Väter garantiert. Die Liga wird geeignete Mittel anwenden, ihr Ziel zu erreichen, und jene Faktoren und Elemente beseitigen, welche nur für das alte System der Unterdrückung sind. Die Liga wird ihr Werk nicht nur auf Mazedonien, sondern auf das ganze Reich ausdehnen und rechnet auf die Anerkennung Europas. Aus Otrida wird gemeldet, daß dort Major Gub Bey mit vier Offizieren, fünfzig Soldaten, einem Apotheker und tausend Freiwilligen unter Mitnahme von tausend Mannergewehren aus dem Militärdepot